

1. Es besteht grundsätzlich Umladeverbot. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erlaubt. Alle beteiligten Auftragnehmer verpflichten sich, die aufgeführten Bedingungen einzuhalten.
2. Neutralität und Kundenschutz gilt im Besonderen als Bestandteil dieses Auftrages. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung darf mit unseren Kunden in keinsten Weise Kontakt aufgebaut werden.
3. Die Ladeeinheiten müssen mit Stapler befahrbar sein und sich in einem geruchsfreien, sauberen, verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand befinden. Nässechutz ist unbedingt zu gewährleisten.
4. Ladungssicherung und stückzahlmäßige Übernahme durch Ihren Fahrer sowie die Standzeit bei der Beladung ist ein Teil des Auftrages und gilt als vereinbart. Die Kontrollen gelten sowohl bei Übernahme der Eigenen- als auch der Fremdaufleger. Vor Abfahrt hat die Kontrolle der eingestellten Temperatur am Kühlaggregat durch den Kraftfahrer zu erfolgen. Die beladenen Einheiten dürfen nicht auf unbewachten Parkplätzen abgestellt werden!
5. Abfahrtskontrolle (StVO und StVZO) ist von Ihrem Fahrpersonal vor jeder Abfahrt durchzuführen!
6. Sie gewährleisten eine entsprechende Vorkühlung von mindestens einer Stunde vor der Beladung. Ihre lückenlose Dokumentation der Kühlkette wird anhand von geeigneten und geeichten Temperaturschreibern für den Laderaum gewährleistet und von Ihnen zugesagt. Abweichend von der gesetzlichen Regelung sind diese Daten mindestens 12 Monate ab dem Transportdatum aufzubewahren und nachzuweisen.
7. Mit der Auftragsannahme verpflichten Sie sich, die Lebensmittelsicherheit, -legalität und -qualität sicherzustellen und aufrechtzuerhalten, Ihr Fachpersonal entsprechend zu unterweisen und die Hygienevorschriften (VO (EG) 852:2004) einzuhalten.
8. Eine Zuladung von Gütern, die nicht aus unserer genannten Ladestelle kommt, ist untersagt.
9. Wesentlicher Bestandteil dieses Transportauftrages ist das Tauschverfahren von genormten Mehrwegpaletten, nach dem Kölner Palettentauschverfahren. Sie verpflichten sich, 1. die vereinbarte Anzahl, nach UIC-Norm tauschfähiger Lademittel an der Ladestelle abzugeben und sich die Anzahl und Art der abgegebenen Lademittel quittieren zu lassen, 2. das palettierte Gut abzuliefern und sich die Ablieferung der Paletten nach Anzahl und Art quittieren zu lassen, 3. die Anzahl und Art der übernommenen Paletten an der Entladestelle zu quittieren und schriftlich festzuhalten und/oder sich einen etwaigen Nichttausch bestätigen zu lassen. Die Ausstellung einer Palettengutschrift bei einem etwaigen Nichttausch bei einem Empfangskunden ist unbedingt erforderlich. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass wir keine DPL-Gutschriften akzeptieren. Nach Absprache mit uns werden nur Gutschriften von Handelshäusern akzeptiert, deren Verjährungsfristen nicht überschritten und die auf den Absender ausgestellt sind. Auch bei vereinbartem Nichttausch ist eine Dokumentation über die Ladehilfsmittel zu führen. Die Leergutrückführung hat binnen eines Monats nach Zustellung der Ware, in gleicher Art und Güte, an die Ladestelle zu erfolgen. Kosten der Rückführung sind durch die vereinbarte Palettentauschgebühr abgegolten. Sollten Sie der Rückführungspflicht nicht nachkommen, werden wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert der Ladehilfsmittel, gemäß § 281 BGB, in Rechnung stellen und optional eine Bearbeitungsgebühr von 10 Euro erheben. Ferner sind wir berechtigt, bei einem Verzugschaden, einen Nutzungsausfall für die Ladehilfsmittel zu erheben. Erstellte Rechnungen über Ladehilfsmittel und Bearbeitungsgebühren werden von uns im Nachhinein nicht mehr storniert.
10. Zahlungsziel: 45 Tage nach Rechnungs- und Quittungseingang! Sie erstellen eine Rechnung. Für die Abrechnung mit Ihnen und unserem Kunden ist es notwendig, dass Sie uns die original Ablieferbelege (quittierte Lieferscheine, Frachtbriefe, Palettenscheine, Plomben, etc.) innerhalb von einer Kalenderwoche nach Zustellung einreichen! Andernfalls sind wir berechtigt die Fracht um 150,00 Euro zu kürzen.
11. Falls bei Blumenladungen ein Blumenfahrzeug Voraussetzung ist, wird bei Nichteinhaltung die Fracht pro Stellplatz um 50,00 Euro gekürzt. Sollten Sie nicht die vorgegebene Menge an Stellplätzen laden, wird die Fracht pro Stellplatz gekürzt.
12. Sie erklären sich damit einverstanden, dass Rechnungen, die wir an Sie stellen, mit Ihren Frachtrechnungen verrechnet werden. Sollten Sie mit einer Factoring Gesellschaft zusammenarbeiten, ist jene Vereinbarung an diese weiterzuleiten, als anerkannte Geschäftsbedingung zu hinterlegen und behält für jeden Fall ihre Gültigkeit. Sofern der Auftragnehmer die ADSp zu Grunde legt, findet die Ziffer 19 ADSp keine Anwendung.
13. Hat der Empfänger bei der Zustellung jegliche Art von Abweichungen, wie z. Bsp. Fehlmengen oder Beschädigungen, auf dem Zustellbeleg vermerkt, so sind wir unverzüglich/sofort telefonisch über den Sachverhalt zu informieren! Ablieferhindernisse, Differenzen oder Nichteinhaltung der Termine sind unverzüglich, unter Telefon-Nr.: 0049-(0)2369/98459-20 bis -23 (Service/Disposition) zu melden. Andernfalls halten wir Sie für daraus resultierende Mehrkosten in vollem Umfang haftbar.

14. Im Hinblick auf die Vorschriften des am 07.09.2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG), der damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldandrohung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu Euro 250.000,00 sichern Sie uns mit der Übernahme des Frachtvertrages verbindlich zu:
- a) Über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3 und 6 GÜKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Kabotage-Genehmigung) zu verfügen.
  - b) Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn diese im Besitz einer im Staat Ihres Unternehmensitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung sind sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs.1 Satz 2 GÜKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt.
  - c) Weisung an Ihr Fahrpersonal zu erteilen, uns bzw. unseren Auftraggebern alle mitgeführten Dokumente bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
  - d) Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des §7b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschrift durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren.
15. **Sammelgut:**  
Die oben genannten Entladezeiten sind einzuhalten. Das Eintreffen ist sofort durch den im Eingangshaus vorhandenen Zeitstempel oder durch Unterschrift des Empfangskunden zu dokumentieren. Bei Nichtbeachtung werden für Mehraufwendungen bei den jeweiligen Empfangsniederlassungen unterschiedliche Pauschalen fällig. Wir behalten uns vor, diese sowie ggf. nötige Sonderzustellungen gem. Auslage an Sie zu berechnen.
16. **Bestätigung über die Einhaltung des Mindestlohngesetzes**  
der Auftragnehmer erklärt, dass er sämtliche Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes erfüllt, insbesondere allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern den gesetzlich geltenden Mindestlohn in der jeweils geltenden Höhe für den jeweils gesetzlich geforderten Zeitpunkt zahlt. Er verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass etwaig von ihm eingesetzte Nachunternehmer ebenfalls entsprechend der vorgenannten Klausel ihre Mitarbeiter nach dem Mindestlohngesetz vergüten. Er ist verpflichtet den Auftraggeber von sämtlichen Schäden oder Nachteilen, einschließlich etwaigen Bußgeldern, freizustellen, die aus einem Verstoß gegen das Mindestlohngesetz entstehen.
17. Für die Beförderung gelten die Bestimmungen des HGB, im grenzüberschreitenden Transport die CMR. Mit der Annahme dieses Auftrages bestätigen Sie uns, dass gemäß § 7a des GÜKG eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Diese Versicherung muss über eine haftungsauffüllende Deckung bis zu 40 SZR/Kg verfügen, wenn Spedition Nitz GmbH ebenfalls gegenüber seinen Kunden bis zu 40 SZR/Kg zu haften hat (HGB § 431).  
**Weiterführende Haftungsvereinbarung:**  
Bei Transporten mit besonders leicht verderblichen Lebensmitteln (z. B. Produkte die Hackfleisch enthalten) haften Sie mit 100% des Warenwertes. Bei Transporten mit leicht verderblichen Lebensmitteln haften Sie mit 30% des Warenwertes. Ferner sichern Sie uns zu, dass ausreichender Betriebshaftpflicht- und Kfz-Versicherungsschutz (z. B. Eintarifierung in den entsprechenden gewerblichen Güterkraftverkehr) besteht. Wir gehen davon aus, dass Sie mit Annahme des Transportauftrages nur solches Fahrpersonal einsetzen werden, welches unter Berücksichtigung der Regelung der EG-Sozialvorschriften, die vereinbarten Transportbedingungen einhalten wird. Zur Ermittlung des Warenwertes ist in einem Schadensfall von der Bruttopreisliste auszugehen unter Verwendung eines Schadenrabattes von 20 %.
18. Der Gerichtsstand für alle Vertragspartner ist ausschließlich D-46282 Dorsten. Für den Fall, dass aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften die Vereinbarung eines ausschließlichen Gerichtsstands unwirksam sein sollte, ist der im vorherigen Satz genannte Gerichtsstand ein zusätzlicher. Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, findet deutsches Recht Anwendung.
19. Bei Gefahrguttransporten sind zwingend die Vorschriften des ADR (internationaler Bereich) bzw. GGVSEB (nationaler Bereich) zu beachten.
20. **Wird dem Inhalt dieses Frachtauftrages nicht schriftlich oder per Fax innerhalb von einer Stunde nach Zugang dieses Schreibens widersprochen, kommt der Frachtvertrag mit dem vorgezeichneten Inhalt unwiderruflich bindend zustande oder kann unsererseits, nach Ablauf der Frist, storniert werden. Änderungen dieser Vertragsbedingungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Sollten Sie in diesem Fall einen Auftrag ohne schriftliche Gegenbestätigung von uns durchführen, erfolgt der Transport unverändert zu den oben genannten Bedingungen. Bei Nichtstellung Ihrerseits erfolgt eine Ersatzbeschaffung durch die Spedition Nitz GmbH, zu Ihren Lasten. Anschließende Regressansprüche Ihrerseits sind sowohl im Grunde als auch in Ihrer Höhe gegenstandslos.**